Amtsblatt #19.qxd 06.07.2011 9:15 Uhr Seite 189

Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 19/11. Juli 2011

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich I/30 Tegernseer Landstr. (nordöstl.), Spixstr. (südöstl.), Perlacher Str. (südl.), Untersbergstr. (westl.), Weißenseestr. (nordöstl.) – ehem. Agfa-Gelände 189

Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Kaspar-Kerll-Str. 20 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 994/5) 190

Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Am Schwarzfeld (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 952/0) Neubau einer Biogasanlage mit Fahrsilo 191

Bekanntmachung Vollzug d. BayStrWG Ausbau d. Ludwigsfelder Str. (Gemeindeverbindungsstr.) zw. Haus Nr. 32 und 250 m westl. Am Neubruch; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG – Anhörungsverfahren / Erörterungstermin – 192

Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 192

Erhaltungssatzung „Sendling“ Satzung „Sendling“ d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Sendling“) v. 17. Juni 2011 193

Einziehung eines Straßennamens im Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied 193

Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 17.06.2011 196

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher 198

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher 199

Verlust eines Dienstausweises 199

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 200

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/30 Tegernseer Landstraße (nordöstlich), Spixstraße (südöstlich), Perlacher Straße (südlich), Untersbergstraße (westlich), Weißenseestraße (nordöstlich) – ehem. Agfa-Gelände

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 16.03.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/30 Tegernseer Landstraße (nordöstlich), Spixstraße (südöstlich), Perlacher Straße (südlich), Untersbergstraße (westlich), Weißenseestraße (nordöstlich) – ehem. Agfa-Gelände wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 29.06.2011 – Az. 34.1-4621-M-3/11 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 28. Juni 2011 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Amtsblatt #19.qxd 06.07.2011 9:15 Uhr Seite 190

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Katrin Högn wurde mit Bescheid vom 28.06.2011 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Umbau, Sanierung, Nutzungsänderung eines Gebäudes mit Kindergarten/-krippe auf dem Grundstück Kaspar-Kerll-Str. 20, Fl.Nr. 994/5, Gemarkung Pasing unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt.

Tenor der Baugenehmigung:

Der Bauantrag vom 07.04.2011 nach Plan Nr. 2011-8659 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2011-8659 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2011-8659 mit den Handeinträgen vom 28.04.2011 und vom 02.05.2011 wird hiermit unter aufschiebender Bedingung (Statik) als Sonderbau genehmigt:

Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

1.) Die beantragte Ausnahme gemäß § 34 Abs. 2 BauGB in Verb. mit § 31 Abs. 2 BauGB von § 3 Abs.3 Satz 2 BauNVO für die Nutzung Kindergarten / Kinderkrippe, **wird erteilt.**

Begründung:

Die Ausnahme wird erteilt, da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zutreffen. Die Zulassung einer oder vereinzelter Kindergärten oder Kinderkrippen verändert nicht die Gebietsart, sodass die Ausnahme städtebaulich vertretbar ist. Darüber hinaus wird die Nutzung und ihre Folgeeinrichtungen als sozial adäquat angesehen. Es ist anzumerken, dass gem. Betriebsbeschreibung der Kindertagesstätte teilweise Ganztagesgruppen, aber auch Halbtagesgruppen angeboten werden. Es ist daher absehbar, dass sich die Anzahl der untergebrachten Kinder bis zu den Abendstunden kontinuierlich reduziert und nicht davon auszugehen ist, dass sich ganztägig alle Kinder gleichzeitig auf dem Anwesen aufhalten. Weiter ist festzuhalten, dass sich der Freibereich auf die Flächen an der Kasper-Kerll-Straße und den hinteren Bereich zur Wohnanlage Dr.-Böttcher-Straße verteilt und auch hier davon auszugehen ist, dass sich nicht alle Kinder gleichzeitig auf dem rückwärtigen Bereich des Grundstücks aufhalten. Der Hol-und Bringverkehr der Kinder spielt sich ausschließlich an der Kasper-Kerll-Straße ab, sodass hier keine Beeinträchtigung für die Wohnanlage an der Dr.-Böttcher-Straße ersichtlich ist. Ebenfalls werden die Grundstücksgrenzen durch verschiedene Hecken und Solitärsträucher bepflanzt, sodass hier ein angemessener Lärm- und Sichtschutz zu angrenzenden Nachbargrundstücken gegeben ist. Abschließend ist festzuhalten, dass sich die Lokalbaukommission nach Aufnahme der Nutzung der Kindergrippe zusätzliche nachbarschützende Auflagen vorbehält, soweit sich sozial unverträgliche Emissionen nachträglich entwickeln sollten.

Die westlich und östlich angrenzenden Nachbarn Fl.Nr. 994/10 und 994/4 haben der Nutzungsänderung zugestimmt, sodass sich die Ausnahmebegründung allgemein, aber auch speziell auf das nördliche Nachbargrundstück Fl.Nr. 1141/36 bezieht.

Die Lokalbaukommission ist insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegende Wohnbebauung zu erwarten sind. Die Ausnahme wurde daher erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 1141/36 (WEG Dr.-Böttcher-Str. 15 – 33) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Die Nachbarn tragen gegenüber der Behörde Einwendungen vor.

Die Einwendungen richten sich gegen durch die beantragte Nutzung (Kindergarten/-krippe) entstehenden sozialen Emissionen. Hier wird die Störung des Wohnfriedens und daraus ein Wertverlust der Immobilie bzw. des Baugrundstückes befürchtet.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die beantragte Nutzung ca. 12 m von den betroffenen Nachbarn entfernt liegt (Dr.-Böttcher-Str. 25 und 27). Weitere Bedenkenträger liegen darüber hinaus sogar bis ca. 45 m und weiter entfernt. Die zu erwartenden Emissionen werden als sozial adäquat angesehen (vgl. Begründung der Ausnahme auf Seite 3). Von einer Störung oder sogar einer Wertminderung des Nachbargrundstückes (Fl.Nr. 1141/36) kann nicht ausgegangen werden.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Insbesondere ist die erteilte Ausnahme auch unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der hohen Anzahl an Nachbareinwänden durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei

Amtsblatt #19.qxd 06.07.2011 9:15 Uhr Seite 191

der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Auf § 212 a BauGB wird hingewiesen.

Weitere Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 2 33-2 85 17) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. Juni 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Martin Wiesheu wurde mit Bescheid vom 27.06.2011 gemäß Art. Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer Biogasanlage mit Fahrsilo auf dem Grundstück Am Schwarzfeld, Fl.Nr. 952/0, Gemarkung Daglfing unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 23.08.2010 in der Fassung des Änderungsantrages vom 21.12.2010 nach Plan Nr. 10/031897/X mit den Eintragungen vom 26.05.2011 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 10/087643 und Ausgleichsflächenplan zum Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 10/092713 wird hiermit als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 915 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Mit Schreiben vom 14.03.2011 an das Referat für Gesundheit und Umwelt hat die Interessengemeinschaft der Siedlung München-Johanneskirchen e.V. Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, die mit Schreiben des Planungsreferates vom 16.05.2011 gewürdigt worden sind.

Das im Außenbereich privilegierte Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt. Insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Den Nachbarn Fl. Nr. 915 wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Im übrigen wird die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der Anzahl entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift

Amtsblatt #19.qxd 06.07.2011 9:15 Uhr Seite 192

oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
  Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
  Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D. h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 2 33-2 55 69) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 27. Juni 2011

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Vollzug des BayStrWG
Ausbau der Ludwigsfelder Straße (Gemeindeverbindungsstraße) zwischen Haus Nr. 32 und 250 m westlich Am Neubruch; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG – Anhörungsverfahren / Erörterungstermin –

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden **am 20.07.2011 um 9:00 Uhr** im Technischen Rathaus der Landeshauptstadt München, Haus 4, Erdgeschoss, Raum 0.413, Friedenstrasse 40, 81671 München erörtert.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass
   - bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
   - mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
   - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
   - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 11. Juli 2011

Landeshauptstadt München
Baureferat
Verwaltung und Recht

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Abfallentsorgungsanlage der Kauschinger Rohstoffhandel GmbH am Standort Lindberghstraße 12, 80939 München. Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die Kauschinger Rohstoffhandel GmbH beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Verlagerung der Baggerladung und die Erweiterung der Lärmschutzwand.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Ziffer 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des beantragten Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet RGU-UW22, unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-4 76 74 oder der E-Mail-Adresse abfallrecht.rgu@muenchen.de eingeholt werden.

München, 10. Juli 2011

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Amtsblatt #19.qxd 06.07.2011 9:15 Uhr Seite 193

Einziehung eines Straßennamens:

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

Der Name Lußweg wird eingezogen.
(Straßenschlüsselnummer 02915)

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22. August 2011 eingesehen werden.

München, 29. Juni 2011

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Erhaltungssatzung „Sendling“
Satzung „Sendling“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Sendling“)
vom 17. Juni 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.03.2011 (Maßstab 1:6.000), ausgefertigt am 17.06.2011, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Sendling“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Sendling“) vom 10.07.2006 (MüABl. 2006, S. 226ff.) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 08.06.2011 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 17. Juni 2011

i. V.
Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

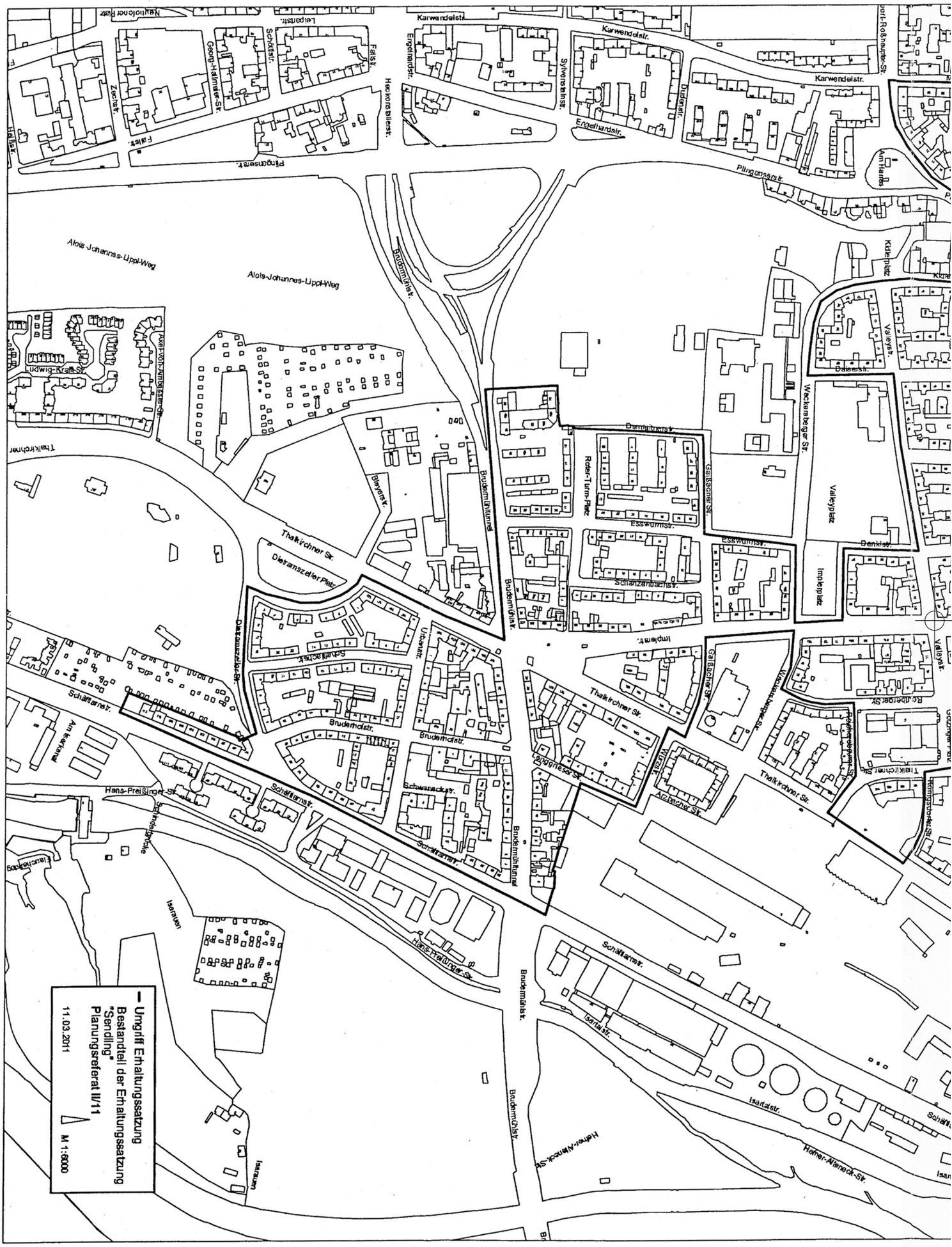
Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Sendling"
Planungsreferat II/11
11.03.2011
M 1:6000
Karwendelstr.
Engelhardstr.
Sylvensteinstr.
Pilingersstr.
Alois-Johannes-Lippl-Weg
Ludwig-Kraft-Str.
Thalkirchner
Thalkirchner Str.
Dietramszeller Platz
Bleyerstr.
Brudermühlstr.
Brudermühlturmstr.
Roter-Turm-Platz
Gaißacher Str.
Wickenberger Str.
Valleystr.
Valleyplatz
Esswurmstr.
Schlanzenbachstr.
Impletzer
Impletzer Str.
Schäftlarnstr.
Brudermühlstr.
Schwanackstr.
Hans-Preißinger-Str.
Schäftlarnstr.
Hans-Preißinger-Str.
Isarauen
Isartalstr.
Hahner-Allmeck-Str.

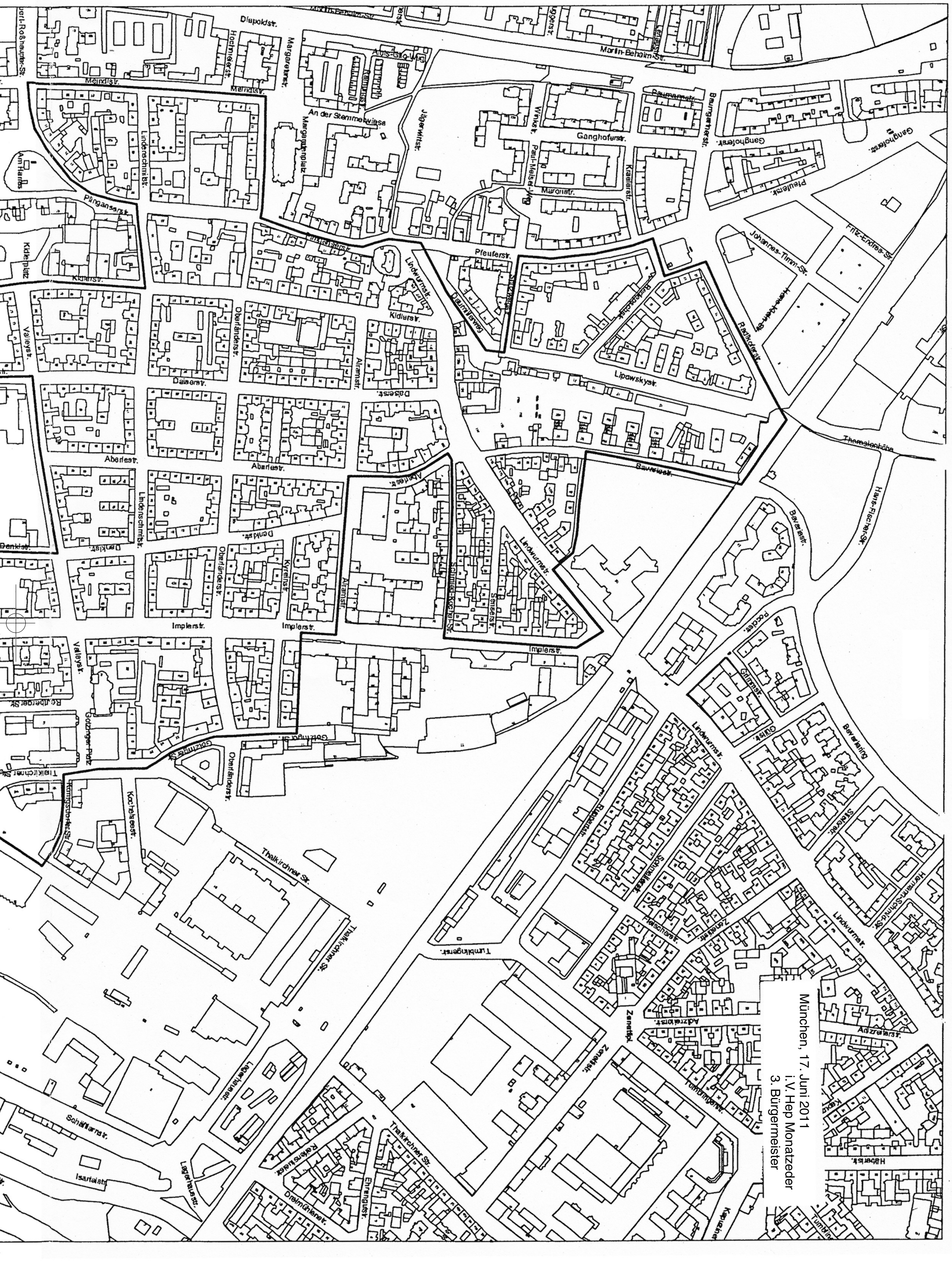

München, 17. Juni 2011
i.V. Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Amtsblatt #19.qxd 06.07.2011 9:15 Uhr Seite 196

Freistellung
– Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 17.06.2011 - Az.: 61130-611pf/037-2305#012 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nr. 57/3 (Größe etwa 14.984 m²) und 57/24 (Größe etwa 395 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Daglfing, Streckennummer 5600 München Ost – Simbach (Inn) (DB-Grenze), Strecken-km 4,915 – 5,150, werden zum 24.06.2011 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

2. Der Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Flurstück Nr. 57/1 (Größe etwa 1.045 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Daglfing, Streckennummer 5600 München Ost – Simbach (Inn) (DB-Grenze), wird abgelehnt.

3. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 25.11.2010.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/ 5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 17. Juni 2011

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fischer

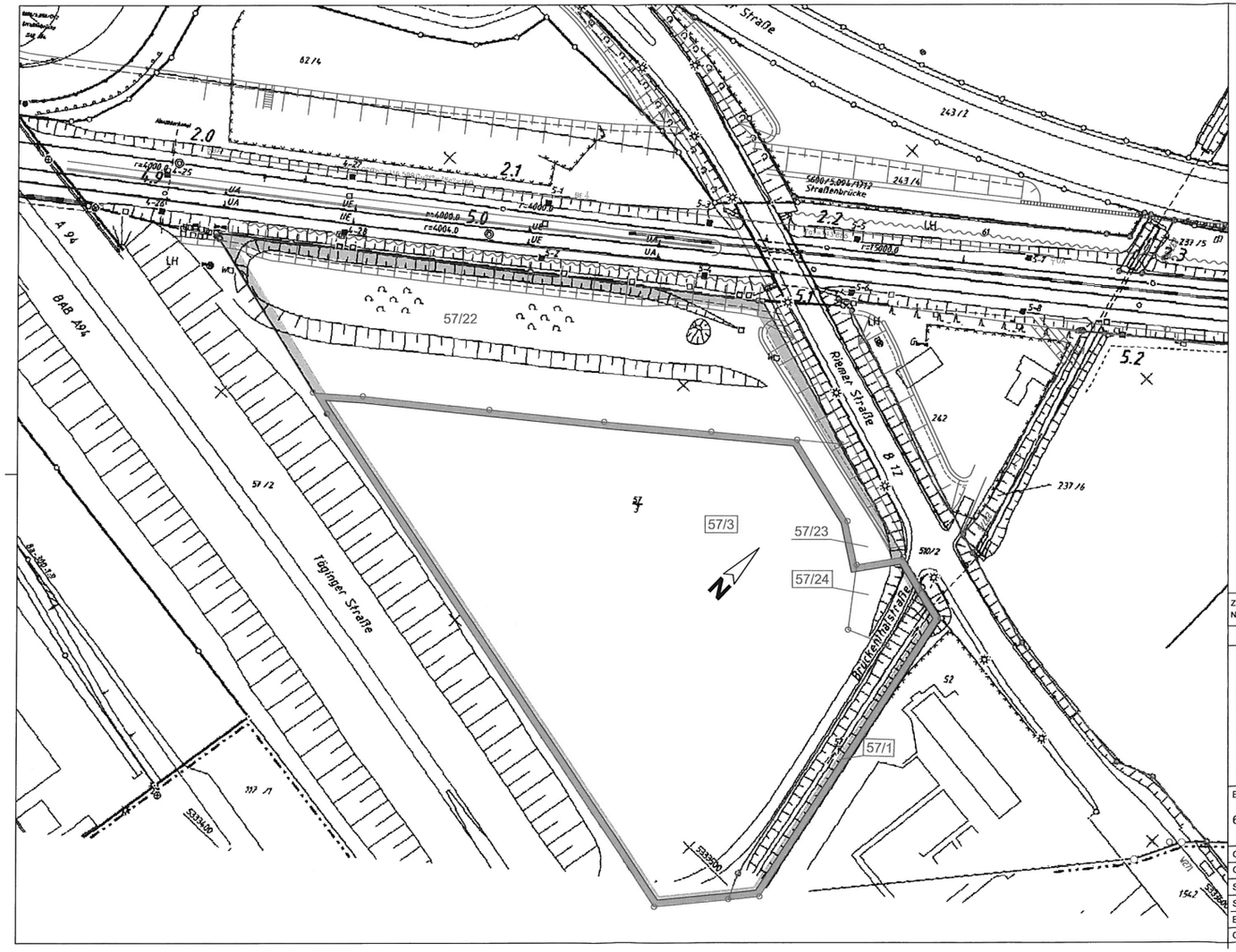

Legende:

- Flurstücksgrenze
- 640 Flurstücksnummer betroffenes Flurstück
- Umgriff der Entbehrlichkeitsprüfung
- Umgriff der freizustellenden Fläche
- nachrichtlich: Auszüge aus Planung ABS 38 Stand: Vorentwurf Juni 2009

Zur Wahrung der Urheberrechte ist eine Weitergabe an andere Nutzer nicht statthaft. Datenquelle: DB Netz AG, DB-GIS Bahn-Geodaten
Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung in gezeichneter oder sonstiger Form, an ganz- oder teilrechtsfähige Dritte ist nicht gestattet.

Grundlage: Pixeldaten DB AG; Katasterdaten Vermessungsamt, Entbehrlichkeitsprüfung (EP)

Antragsteller u. Auftrageber: DB AG, vertreten durch

vom EBA genehmigt

DB Mobility Networks Logistics

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung München, Barthstraße 12, 80339 München

25.11.2010
München, den i.V. Herr Kühn i.A. Herr Steenbock

EP-NR	Titel	IBB-Nr:	Planinhalt
699	**Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken (nach §23 AEG)** Flurstücke 57/1, 57/3 und 57/24	35000138	**Umgriff der Entbehrlichkeitsprüfung und der Freistellung von Bahnbetriebszwecken**

Gemeinde	München	Maßstab	**1:1000**
Gemarkung	Daglfing	Anlage	**2**
Strecke	München-Ost Pbf - Simbach / Inn (DB-Grenze)	Datum	**25.11.2010**
Strecke Nr.	5600	Bearbeitet	**Steenbock**
Bahn-km	4,915 - 5,150 r.d.B.	Format	**297 x 580**
CAD-Datei:	...\München\Entwidmung\DBSImm\München\IBB 35000138CAD\Pläne\35-138_LGP.dwg		

Amtsblatt #19.qxd 06.07.2011 9:15 Uhr Seite 198

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	84063411	Loeser Constanzia
Geschäftsstelle 27	80080260	Orsulic Robert
Geschäftsstelle 35	35028406	Schnitter Anna
Geschäftsstelle 40	40024242	Gürtler NL Ilse
Geschäftsstelle 52	52034055	Klingerbeck Lydia
Geschäftsstelle 54	54415591	Reger Brigitta
Geschäftsstelle 66	3000748792	Siebert Irmgard
Geschäftsstelle 66	3000748834	Siebert Irmgard
Geschäftsstelle SM1	3000197289	Folmers Brigitte
Geschäftsstelle PB002	1248954	Meyer NL Ingeborg
Geschäftsstelle PB004	3000178586	Mainzer Edith
Geschäftsstelle PB014	901323600	Burckhardt-Kolbeck Gabriele
Geschäftsstelle PB096	53315008	Kirchmeier Max und Barbara
Geschäftsstelle PB109	109306399	Breyer Egon und Karla

Es wurde am 30.06.2011 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 30.06.2011 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 30.09.2011 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 30. Juni 2011

Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Amtsblatt #19.qxd 06.07.2011 9:15 Uhr Seite 199

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 30.03.2011 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 30.06.2011 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 9	46064499	Metz Andreas
Geschäftsstelle 25	25059049	Nuffer Ruth
Geschäftsstelle 25	10506368	Wegner Marion
Geschäftsstelle 25	10637569	Wegner Marion
Geschäftsstelle 26	3000525687	Schierz Elisabeth
Geschäftsstelle 27	27033612	Baierer Elisabeth
Geschäftsstelle 27	27478031	Baierer Elisabeth
Geschäftsstelle 27	27084672	Sabljic Anthony
Geschäftsstelle 41	41083577	Schöffmann-Kern Manuela
Geschäftsstelle 78	78082013	Schulte Stephan
Geschäftsstelle AC 115	47014402	Koffler Christel
Geschäftsstelle GB 32	3000824056	Guter Erika
Geschäftsstelle PB 10	10493559	Martinez Elisabeth
Geschäftsstelle PB 10	10430437	Martinez Elisabeth
Geschäftsstelle PB 61	61492021	Bucher Renate
Geschäftsstelle PB 61	78080108	Bucher Renate
Geschäftsstelle SM-1	32371528	Prestele Angelika
Geschäftsstelle ZP-KB	67073445	Graf Elisabeth

München, 30. Juni 2011

Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 05/1-3769, ausgestellt am 30.07.1999, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 28. Juni 2011

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV-BD ZD 11

Amtsblatt #19.qxd 06.07.2011 9:15 Uhr Seite 200

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Deutsche Gesetze. Begründet von Heinrich Schönfelder. – Gebundene Ausg. 2011/I, Stand: 1. Feb. 2011. – München: Beck, 2011. Getr. Seitenzählung. ISBN 978-3-406-61387-6; € 39,80.

Die klassische Loseblattausgabe „Der Schönfelder“ liegt wieder als gebundene Ausgabe vor, damit entfällt jede Nachlegearbeit. Inhaltlich ist die gebundene Ausgabe mit der Loseblattsammlung identisch. Sie enthält alle für Ausbildung und Praxis wichtigen Gesetze im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des privaten Wirtschaftsrechts, des Strafrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts. Die gebundene Ausgabe erscheint mindestens einmal im Jahr.

Langenfeld, Gerrit: Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen. – 6., grundlegend neubearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIX, 298 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-59521-9; € 49,50.

Das Standardwerk bietet eine umfassende Darstellung des gesamten Rechts der Eheverträge und der Scheidungsvereinbarungen. Der Band bietet zahlreiche Formulierungsvorschläge zu einzelnen Klauseln sowie zu kompletten Eheverträgen oder Scheidungsvereinbarungen. Der Band umfasst
– güterrechtliche Vereinbarungen
– Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt
– Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich
– Fallgruppen und Typen von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen.

Die Neuauflage berücksichtigt neben der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens insbesondere die Strukturreform des Versorgungsausgleichs und wichtige Änderungen beim Zugewinnausgleich und bei der Ehewohnung.
Die Vertragsmuster können von der beigefügten CD-ROM abgerufen, in die eigene Textverarbeitung übernommen und individuell angepasst werden.

Lutz, Reinhard: Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co.KG und GmbH. Mit Mustern und Checklisten. – 2., erw. Aufl. – München: Beck, 2011. XXVI, 481 S. ISBN 978-3-406-61649-5; € 88.–

Der Band informiert über alle relevanten materiellrechtlichen und Verfahrensfragen bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern. Die maßgebliche Rechtsprechung ist eingearbeitet.
Behandelt werden alle wesentlichen gesellschaftsinternen Konfliktfälle. Hierbei werden auch immer die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes beleuchtet. Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit der Klage vor Schiedsgerichten. Vorschläge für die streitpräventive Vertragsgestaltung sowie für Kompromisslösungen zur gütlichen Einigung im Streitfall sind für die Praxis zielführend.
In der Neuauflage wurde das Werk völlig neu bearbeitet und wesentlich erweitert. Neben der GmbH werden auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die GmbH & Co. KG behandelt. Die Ausführungen sind darüber hinaus gültig für Gesellschafterstreitigkeiten in der Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt) und in der Partnerschaftsgesellschaft (PartG).

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32 - 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.